

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 36
Freitag, den 14. Juni 2024
Nummer 24

Diese Woche

Straßensperrung
Geh- und Radweg
Schwarzenberg OA 34
ab 26.06.2024

**Musikfestival-Jubiläum -
Jubiläumststage**
vom 14. bis 16. Juni 2024 in
Bad Hindelang -
Mehr als 400 Musiker dabei

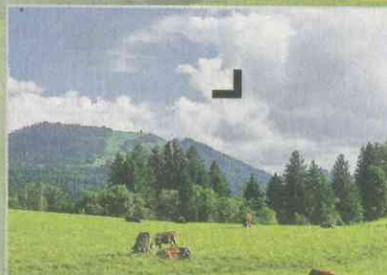
Starzlachauenbad Wertach Saisonstart am Freitag, 14. Juni 2024

Badespaß für Groß und Klein - jetzt kann die Freibadsaison starten!

Die Sanierungsarbeiten der technischen Anlagen im Starzlachauenbad sind abgeschlossen. Daher wird das Freibad am Freitag, 14.6.2024 um 9:00 Uhr öffnen. Auf der Homepage www.wertach.de wird aktuell über das Freibad informiert.

Wir freuen uns auf die bevorstehende Badesaison 2024!

Markt Wertach





Bezaubernde Klänge mit der Saitenmusik Ma-ina



Sonntag, 16. Juni 2024, 19.30 Uhr

Haus der Harmonie
Wertach, Bichel 21 1/2

Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen
Abend zum Zuhören und Mitsingen.

Info und Anmeldung: Tel. 08365 703555

- Eintritt frei -

Sommerfest am 21. Juni im Alten Kurpark in Oy

● Kneipp
● Aktiv
● Oy e.V.

15.00 Uhr Der Kneipp-Kindergarten Oy eröffnet das Fest.
Die Kinder führen ihr Kneipp-Lied vor.

15.30 Uhr Märchenerzählerin Annika Hofmann verzaubert
uns mit dem heiteren Märchen:

Der fröhliche König

„Komm auf den fliegenden Teppich und wir reisen zusammen ins
Märchenland. Hier hat ein Ring magische Kräfte, hier gibt es
Drachen und Zauberer.“



Annika Hofmann
Autorin Coach Storyteller

16.30 Uhr Ausklang mit der Jugendkapelle der Gemeinde

Für das leibliche Wohl sorgt der KID - Kinder im Dorf Verein e.V.

Wir bedanken uns bei der Grund- und Mittelschule Oy-Mittelberg für die
künstlerische Gestaltung.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

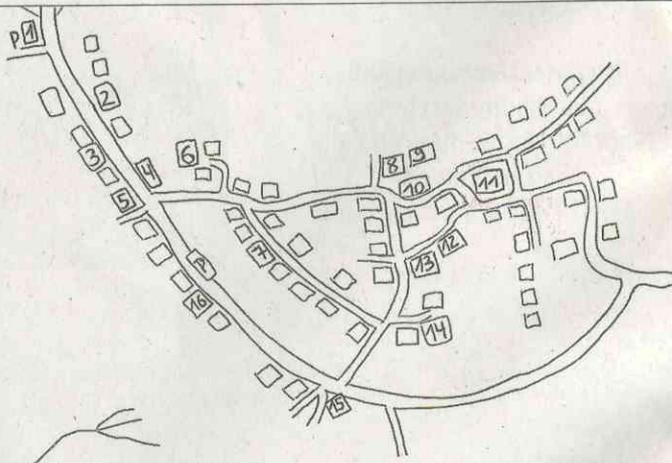
2. Haslacher Dorfflohmarkt

22. JUNI 2024
13 bis 17 Uhr



-Kaffee & Kuchen
- Crêpes
-Essen & Getränke

Nur bei guter Witterung



1.	Schützenjugend	Schützenheim	Crêpes, Getränke
2.	Fam. Schön-Dobler	Grüntenseestr.5	Kinderkleidung, Spielsachen, Baby-Ausstattung, Deko, Flohmarkt, Schmuck
3.	Fam. Oberhauser	Grüntenseestr.6	Flohmarkt, Kleidung, Geschirr, Antiquitäten
4.	Pension Grüntensee Fam. Völk	Grüntenseestr.11	Kaffee & Kuchen
5.	Wertacher Hof	Grüntenseestr.10	Essen und Trinken
6.	Fam. Guddat	Dorfstr.3	Lego, Bücher, Baby-Equipment
7.	Fam. Salinas	Panoramastr.6a	Bekleidung, Deko
8.	Fam. Vogler	Dorfstr.19a	Kindersachen, Flohmarktschätze
9.	Fam. Nöll	Dorfstr.19	Selbstgebackenes, Marmeladen, Flohmarkt, Kindersachen
10.	Fam. Steiner	Dorfstr.21	Deko, Kindersachen, Kleidung, Bücher Zeitschriften,
11.	Fam. Lechleiter	Dorfstr.27	Spielsachen
12.	Fam. Zwirger	Am Anger 3	Flohmarktschätze
13.	Fam. Halemeier	Florianstr.1	Bücher, Haushaltswaren
14.	Fam. Gast	Florianstr.7	Kinderbekleidung, Spielzeug
15.	Fam. Roth	Grüntenseestr.31	Kinderbekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Gartenbedarf
16.	Fam. Gschwend	Grüntenseestr.18	Spielsachen, Kleidung

P=Parkplätze am Schützenhaus und Bahnhof vorhanden

Hinweis an alle Manuskripteinreicher

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

Dienstag, 12.00 Uhr,

ein unter:

<https://cmsweb.wittich.de>

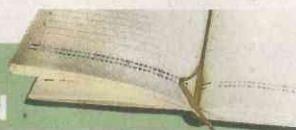
E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



MARKT WERTACH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon.....08365/7021-0

Rathaus - Fax:.....08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Parteiverkehr

Mo. Di. Do. Fr.....8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Mittwoch Vormittags ist das Rathaus geschlossen

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer.....16

E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer18

E-Mail: rathaus@wertach.de

Auszubildende Laura Speiser0

E-Mail: lspeiser@wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt Abfallangelegenheiten

Frau Angelika Meyer11

E-Mail: ewo@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt.....23

E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz13

E-Mail: marktkasse@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozial- und Rentenangelegenheiten,

Frau Petra Huber12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: huber.petra@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier.....15

E-Mail: steueramt@wertach.de

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702118

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,

87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

Schleifweg 5, 87497 Wertach

Tel.: 08365 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/Gemeinde/Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Sulzberg (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtman

Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg

Telefon: 0831 52613 3800

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristinformation,

1. Stock - kleiner Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Oy Mittelberg

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel..... Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch.....14.00 - 16.00 Uhr

Freitag.....15.00 - 17.00 Uhr

Samstag9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer.....08365/7021-19

Sabine Bader, Leitung.....08365/7021-20

Martina Jeffery 08365/7021-25

Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-25

Telefax 08365/7021-21, E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:

Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr

November - April:

Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen

Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schulferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt -0831 25553

Caritas und Diakonie Sozialstation/ Fachstelle für pflegende Angehörige

Monika Künzel

Linzenleiten 28, 87497 Wertach

..... 08365/7039524



■ Ergebnisse der Europawahl am 09.06.2024 - Markt Wertach

Name	Stimmen	
	Anzahl	Anteil
Wahlberechtigte insgesamt	2149	
Wahlberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)	1147	
Wahlberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein)	1002	
Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis	0	
Wähler insgesamt	1518	70,6%
davon Wähler mit Wahlschein	945	
Ungültige Stimmen	14	0,9%
Gültige Stimmen	1504	99,1%
CSU	676	44,9%
GRÜNE	132	8,8%
SPD	73	4,9%
AfD	205	13,6%
FREIE WÄHLER	182	12,1%
FDP	49	3,3%
ÖDP	24	1,6%
DIE LINKE	7	0,5%
Die PARTEI	22	1,5%
Tierschutzpartei	12	0,8%
Volt	13	0,9%
PIRATEN	2	0,1%
FAMILIE	8	0,5%

Name	Stimmen	
	Anzahl	Anteil
MERA25	0	0,0%
TIERSCHUTZ hier!	3	0,2%
PdH	2	0,1%
HEIMAT	1	0,1%
Bündnis C	0	0,0%
Verjüngungsforschung	1	0,1%
BIG	1	0,1%
MENSCHLICHE WELT	5	0,3%
DKP	0	0,0%
MLPD	0	0,0%
SGP	0	0,0%
ABG	0	0,0%
dieBasis	11	0,7%
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	5	0,3%
BSW	56	3,7%
DAVA	0	0,0%
KLIMALISTE	1	0,1%
LETZTE GENERATION	1	0,1%
PDV	1	0,1%
PdF	11	0,7%
V-Partei ³	0	0,0%

■ Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung und zur Wasserabgabesatzung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.06.2024 Änderungen bei der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in § 9a Abs. 3 und § 10 Abs. 1 vorgenommen (Erhöhung der Grundgebühr, Erhöhung der Einleitungsgebühr).

Weiter wurde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ebenfalls geändert in § 9a Abs. 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 3. Die jeweils geänderten Satzungen werden hiermit in der ab 01.07.2024 gültigen Fassung veröffentlicht. Gleichzeitig wurde beschlossen, ab 01.01.2025 wieder jährlich abzurechnen. Zum 30.06.2024 erfolgt somit letztmals die Abrechnung zur Jahresmitte.

Wertach, 11.06.2024

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wertach (BGS/WAS)

Vom 06.06.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wertach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung

angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,30 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,25 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q 3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	60,-	€/Jahr
bis	10	m ³ /h	110,-	€/Jahr
bis	16	m ³ /h	140,-	€/Jahr
über	16	m ³ /h	260,-	€/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2018 in der Fassung der folgenden Änderungen außer Kraft.

Wertach, 06.06.2024

Markt Wertach

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

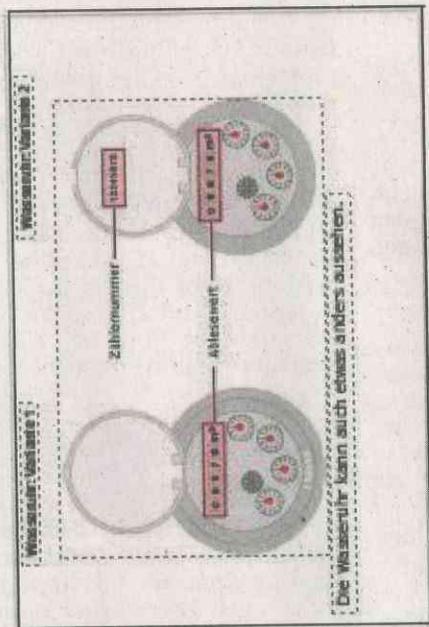


Vorankündigung der Wasserablesung für den Abrechnungszeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024

Der Markt Wertach erstellt ab dem 30.06.2024 die Jahresabrechnung für die Wasser- und Kanalgebühren für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2023 bis 30.06.2024.

Wir bitten deshalb alle Hausbesitzer und Hausverwaltungen, Ihren Wasserzähler im folgenden Zeitraum abzulesen:

Freitag, den 28. Juni 2024 bis Freitag, den 26. Juli 2024



In der Zeit vom 28.06.2024 bis 26.07.2024 steht Ihnen hierfür das Bürgerserviceportal auf unserer Homepage für die online-Übermittlung des Wasserzählerstandes zur Verfügung.

Die von Ihnen eingegebenen Daten gelangen direkt in das Abrechnungssystem des Marktes Wertach.

Bitte teilen Sie uns deshalb im oben genannten Zeitraum Ihren Wasserzählerstand ausschließlich über unsere Homepage

https://www.buergerserviceportal.de/bavarn/wertach/bsp_fis_webablesung

ODER mit Ihrem Smartphone per QR-Code mit.



Sollten Sie jedoch über keinen Internetzugang verfügen, bitten wir Sie sich zeitnah schriftlich bzw. telefonisch unter 08365 / 7021 15 beim Steueramt des Marktes Wertach zu melden.

Weiterer Hinweis:

Bitte prüfen Sie auch Ihre Wohneinheiten für die Kanalgebührenerhebung aus dem letzten Bescheid und geben uns evtl. Änderungen mittels Formblatt bekannt, das Ihnen zum Download unter:

<https://www.markt-wertach.de/buergerservice/gebuehren-steuern-abgaben/fernwasser-kanal.html>

zur Verfügung steht.

Ausgang aus der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Wertach § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

Markt Wertach, den 13.06.2024

Steueramt

Email: steueramt@wertach.de